



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 30.11.2005

**betreffend Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern
beim Hessischen Landessozialgericht und beim Sozialgericht Gießen
für die Senate und Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe
und des Asylbewerberleistungsgesetzes**

und

Antwort

des Ministers der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien hat das Hessische Ministerium der Justiz am 14. Februar 2005 die Ernennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgenommen?

Am 14. Februar 2005 sind keine Ernennungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Hessische Sozialgerichtsbarkeit vorgenommen worden. Auch der Beginn einer Amtszeit einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters mit diesem Datum ist nicht feststellbar.

Frage 2. In welcher Form hat das konkrete Auswahlverfahren stattgefunden?

Ein Auswahlverfahren für die bezeichneten Gerichte und Sachgebiete hat am 14. Februar 2005 oder davor nicht stattgefunden.

Es kann daher nur allgemein das Auswahl- und Ernennungsverfahren hinsichtlich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Hessische Landessozialgericht und das Sozialgericht Gießen für die Senate und Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 2005 dargestellt werden. Es handelte sich dabei um das erste Verfahren für die Kammern und Senate, die über Rechtsstreitigkeiten aus diesen zum 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit übergegangenen Rechtsgebieten zu entscheiden haben.

Noch im Vorgriff auf die endgültigen gesetzlichen Regelungen wurden die Kreise und kreisfreien Städte Hessens bereits im Juli/August 2004 über ihr zukünftiges Recht informiert, geeignete Personen für die Ernennung zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter bei den hessischen Sozialgerichten vorzuschlagen.

Nach In-Kraft-Treten des 7. SGGÄndG vom 9. Dezember 2004 und des 7. Gesetzes zur Änderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (HAG SGG) vom 27. Januar 2005 wurden mit Schreiben vom 2. Februar 2005 (unter Fristsetzung zum 21. März 2005) von den vorschlagsberechtigten Kreisen und kreisfreien Städten Vorschlagslisten angefordert, die das 1,1-Fache des jeweils festgesetzten Kontingents enthalten sollten. Die Kontingente wurden festgelegt durch Aufteilung der von dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts mitgeteilten Bedarfszahlen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Vorschlagsberechtigten. Nach Rücklauf der Vorschlagslisten wurden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgewählt und ernannt. Auswahlkriterien waren insbesondere vorhandene Vorerfahrungen in einem vergleichbaren Ehrenamt und berufliche Erfahrung. Angesichts ihrer Unterrepräsentanz in der ehrenamtlichen Richterschaft wurden und werden Frauen verstärkt berücksichtigt.

Zum 21. Dezember 2005 ergab sich für das Sozialgericht Gießen und die betroffenen Landkreise bei dem Hessischen Landessozialgericht folgende Situation hinsichtlich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Sozialgericht Gießen:

Vorschlagende Stelle:	Kontingent	Bestand
Wetteraukreis	4	4
Landkreis Gießen	3	3
Lahn-Dill-Kreis	3	3
Landkreis Limburg-Weilburg	2	2
Vogelsbergkreis	1	1

Hessisches Landessozialgericht:

Vorschlagende Stelle:	Kontingent	Bestand
Wetteraukreis	1	1
Landkreis Gießen	1	1
Lahn-Dill-Kreis	1	1
Landkreis Limburg-Weilburg	1	1
Vogelsbergkreis	1	1

Wiesbaden, 15. Januar 2006

Jürgen Banzer